

Planfeststellung

für den 6-streifigen Ausbau der A57

zwischen dem AK Moers und der AS Krefeld - Gartenstadt von Betr.-km 54+070 bis Betr.-km 60+500

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter
sowie die Anlage der Kompensationsflächen

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Kreisfreie Stadt Krefeld, Gemarkung Traar

Kreis Kreis Wesel
Stadt Moers, Gemarkung Kapellen, Repelen
Stadt Neukirchen-Vluyn, Gemarkung Neukirchen

– Regelungsverzeichnis –

bestehend aus 151 Seiten

Aufgestellt: Mönchengladbach, den 28.05.2020
Der Leiter der Projektgruppe BAB

i. A. gez. Mpasios

(Athanasios Mpasios)

Satzungsgemäß ausgelegen

in der Zeit vom _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/Gemeinde _____

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind
rechtzeitig vor Beginn der Auslegung ortsüblich
bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde _____

(Dienstsiegel)

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
0.1	L1-L7	54+028 – 60+500	Streckenfernmelde- kabel (AUSA)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die vorhandenen Fernmeldeeinrichtungen (Kabel und Anlagen) der Bundesautobahn werden beim Ausbau der BAB A57 auf: • der Ostseite der BAB A57 von Bau-km 54+028 – 54+382 und, • der Westseite der BAB A57 von Bau-km 54+386 – 60+500 durch neue Fernmeldeeinrichtungen ersetzt. Für die Verlegung der Kabel ist in der Regel ein 1,15 m breiter Streifen im Anschluss an den Ausrundungsbereich der Straßenböschung gemäß RAA (Nr. 7.9) ausgewiesen. Ausnahmen von dieser Regelung ergeben sich für Bereiche in denen besonders schützenswerte Biotope oder baulich genutzte Grundstücke, sowie Schutzstreifen von Versorgungsleitungen unmittelbar an die Bundesautobahn angrenzen. Auf der Ostseite der BAB A 57 von Bau-km 54+054 bis 54+385 wird das AUSA-Kabel im Bankett des Wirtschaftswegs verlegt. Das bestehende Fernmeldekabel kreuzt der Trasse der BAB A57 in mehreren Stellen und wird durch die Baumaßnahme verdrängt: • in Bau-km 54+385 (L1) • in Bau-km 54+676 (L1) • in Bau-km 55+684 (L2) • in Bau-km 57+179 (L4) • in Bau-km 58+792 (L5) • in Bau-km 59+345 (L6) • in Bau-km 60+488 (L7) Im Bereich von Brückenbauwerken verlaufen die Kabel außerhalb des Bauwerkes. Soweit dabei Kreuzungen mit anderen Verkehrswegen entstehen, werden je zwei Kunststoffrohre DN 100 als Schutzrohre eingebaut.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Dabei dient das eine Rohr als Reserverohr, um in Schadensfällen die Notrufanlage ohne längere Unterbrechung reparieren zu können. Die Einzelheiten der Kreuzungen sind durch Vereinbarungen von der Straßenbauverwaltung zu regeln. Die genannten Streckenfernmeldekanäle kreuzen auf der Westseite der A57 die folgenden Trassenachsen: • den Illbrucksweg bei Bau-km 54+652 • die verlegte Moerser Straße K3 bei Bau-km 55+094 • die vorhandene Moerser Straße K3 bei Bau-km 55+061 • die Wilhelm-Anlahr-Straße bei Bau-km 55+396 • den Moerskanal bei Bau-km 56+150 und bei Bau-km 58+580 • die Lauersforter Straße bei Bau-km 56+450 • einen privaten Rad- und Gehweg bei Bau-km 57+500 • die Kaldenhausener Straße L 398 bei Bau-km 57+935 • die Ausfahrt aus der A57 in die Kaldenhausener Straße L 398 bei Bau-km 0+059 • die Auffahrt in die A57 bei Bau-km 0+054 aus der Kaldenhausener Straße L 398 die Vennikelstraße bei Bau-km 58+850 • den Bergackerweg bei Bau-km 60+400 Bei der Verlegung der Kabel sind die zu kreuzenden, vorhandenen Versorgungsleitungen und die verlegte Unterführung im Zuge der Moerser Straße K3 zu berücksichtigen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.1	L1	54+028,5 – 55+662,5	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Ostseite der BAB A57 wird - wie im Lageplan dargestellt - eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 01: LS-Wand Bau-km 54+028,5 - 54+662,5 l= 634 m, h= 6,00 m über Gradienten Zwischen den folgenden Bau-km: • 54+028,5 – 54+046,5 • 54+651 – 54+662,5 Ist die Lärmschutzanlage an die vorhandene Bauwerke anzupassen. Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Sicherheitsabstände zu den Hochspannungsleitungen zu beachten. Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vorhandenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmeldekanäle zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.2	L1, L2	54+668,5 – 55+396	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Auf der Ostseite der BAB A57 wird - wie im Lageplan dargestellt - eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 02: LS-Wand Bau-km 54+668,5 – 55+396 l= 727,5 m, h= 6,00 m über Gradiente Zwischen den folgenden Bau-km: • 54+668,5 – 54+680 Ist die Lärmschutzanlage an das vorhandene Bauwerk anzupassen. Zwischen Bau-km 55+378 – 55+396 ist eine Abtreppung der Lärmschutzwand von 6,00 m auf 4,50 m vorgesehen. Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vorhandenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmeldekabel zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.3	L1, L2	54+658,5 – 55+415	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Westseite der BAB A57 wird - wie im Lageplan dargestellt - eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 03: LS-Wand Bau-km 54+658,5 – 55+415 l= 756,5 m, h= 6,50 m über Gradienten Von Bau-km 54+658,5 – 54+670 ist die Lärmschutzanlage an das vorhandene Bauwerk anzupassen. Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vorhandenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmeldekanäle zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.4	L1	54+055	Wasserleitung 1 x 200 AZ/1965	a) und b) ENNI	Die bestehende Wasserleitung kreuzt der BAB A57 bei Bau-km 54+055 und wird durch die Baumaßnahme verdrängt. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw.-sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.5	L1	54+111,0 28	Hochspannungsleitung 220 kV Duisburg – Hochfeld	a) und b) Amprion	Die Hochspannungsleitung 220 kV Duisburg – Hochfeld kreuzt sie die BAB A57 bei Bau-km 54+111,028. Die lotrechten Abstände von der Fahrbahn zu den Leiterseilen sind ausreichend. Die Leitung hat eine Schutzstreifenbreite von 2 x 16,00 m. Die Bepflanzung der neuen Straßenböschung ist bezüglich der Endwuchshöhen im Bereich der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen mit der Firma Amprion abzustimmen. Bei der Herstellung der Straßenbaumaßnahme sind die Sicherheitsabstände zu den Hochspannungsfreileitungen zu beachten. Die Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen obliegt wie bisher der Firma Amprion. Bei der Herstellung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich den Brückenbauwerken sowie den Lärmschutzwänden, sind die Sicherheitsabstände zu den Hochspannungsleitungen zu beachten. Das Recht für die zukünftig entstehende Benutzung der Bundesautobahn durch die Hochspannungsfreileitung nach § 8 Abs. 10 FStrG, wird nach den Bestimmungen des geltenden Rahmenvertrages geregelt.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.6	L1	54+160,2 64	Hochspannungsleitung 220-/380 kV	a) und b) Amprion	Die Hochspannungsleitung 220-/380 kV Neukirchen – Uerdingen kreuzt sie die BAB A57 bei Bau-km 54+160,264. Die lotrechten Abstände von der Fahrbahn zu den Leiterseilen sind ausreichend. Die Leitung hat eine Schutzstreifenbreite von 2 x 35,00 m. Die Bepflanzung der neuen Straßenböschung ist bezüglich der Endwuchshöhen im Bereich der Schutzstreifen der Hochspannungs-freileitungen mit der Firma Amprion abzustimmen. Bei der Herstellung der Straßenbaumaßnahme sind die Sicherheits-abstände zu den Hochspannungs-freileitungen zu beachten. Die Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen obliegt wie bisher der Firma Amprion. Bei der Herstellung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich den Brückenbauwerken sowie den Lärmschutzwänden, sind die Sicherheitsabstände zu den Hochspannungsleitungen zu beachten. Das Recht für die zukünftig entstehende Benutzung der Bundesautobahn durch die Hochspannungs-freileitung nach § 8 Abs. 10 FStrG, wird nach den Bestimmungen des geltenden Rahmenvertrages geregelt.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.7	L1	54+349,5	Leitungstrasse Ferngasleitung LNr. 4 1 x DN 300	a) E.ON b) Thyssengas – Open Grid Europe	Die vorhandene Gasleitung verläuft östlich der BAB A57 im Bereich des zukünftigen Stufengrabens (RV-Nr. 1.20) und kreuzt diese im weiteren Verlauf bei Bau-km 54+349,5. In diesem Kreuzungsbereich ist ein Schutzrohr DN 700 vorhanden. Die Ferngasleitung wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Zur Sicherung der Leitung wird auf den beiden Seiten der Leitung jeweils ein 4 m breiter Schutzstreifen als dauernde Beschränkung ausgewiesen. Dieser Schutzstreifen wird nicht mit Gehölzen bepflanzt. Für den Zugang zur Gasleitung ergeben sich durch die Bepflanzung keine Einschränkungen. Bei der Ausführungsplanung der Regenwasserbehandlungsanlagen und der dazugehörigen Sammelleitungen sind die Belange der vorhandenen Gasleitungen zu berücksichtigen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.8	L1	54+599,5 52	Förtgensgraben	a) und b) LINEG	Der wasserführende Graben (Förtgensgraben) der Entwässerungs- genossenschaft LINEG kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 54+599,552 mittels eines Plattendurchlasses. Die lichte Weite des Plattendurchlasses beträgt LW = 0,93 m. Für den Ausbau der A57 wird der Durchlass an die neue Breite der Autobahn angepasst.	
1.9	L1	54+600,9 52	Leitungstrasse Mittelspannung 2 x 120 EKEBA/1978	a) und b) ENNI	Die bestehenden Mittelspannungsleitungen kreuzen die BAB A57 bei Bau-km 54+600,952 und werden durch die Baumaßnahme ver- drängt. Sie werden – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Lei- tungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfah- rens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	Aktuell sind die Leitun- gen außer Betrieb

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.10	L1	54+660,3	Brücke über die BAB A57 Bauwerk 01 Bauwerks-Nr.: 4505-524 Überführung über die A57 im Zuge des Ill- bruckswegs	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Der Illbrucksweg kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 54+660,3 auf einem Überführungsbauwerk. Das Bauwerk wird von der Baumaßnahme nicht berührt. Lediglich die Böschung wird an den beiden Seiten für die Baumaßnahme angepasst.	
1.11	L1	54+987	Leitungstrasse Abwasserdruckleitung 1 x LD DN 500 GGG	a) und b) LINEG	Die bestehende Abwasserleitung kreuzt der BAB A57 bei Bau-km 54+987. In diesem Kreuzungsbereich ist ein Schutzrohr DN 900 vorhanden. Sie werden – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw.-sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.12	L1	54+987	Leitungstrasse Abwasserdruckleitung 1 x LD DN 150 PE	a) und b) LINEG	Die bestehende Abwasserleitung kreuzt der BAB A57 bei Bau-km 54+987. In diesem Kreuzungsbereich ist ein Schutzrohr DN 900 vorhanden. Sie werden – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw.-sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.13	L1	54+985,9 37	Leitungstrasse Telekommunikationstras- se	a) und b) Deutsche Telekom	Die Telekommunikationsleitung kreuzt der BAB A57 bei Bau-km 54+985,937. Sie werden – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw.-sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.14	L1	54+987,4 30	Leitungstrasse Telekommunikationstras- se	a) und b) Unitymedia	Die Telekommunikationsleitung kreuzt der BAB A57 bei Bau-km 54+987,430. Sie werden – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Lei- tungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw.-sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfah- rens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	
1.15	L1	54+913 - 55+000	Anliegerstraße/ Wirt- schaftsweg	a) und b) Privateigen- tümer	Wie im Lageplan dargestellt, wird auf der Ostseite der A57 von Bau- km 54+913 – 55+000 ein Wirtschaftsweg in einer Länge von 105 m verlegt. Der Weg dient als Verbindung zur Moerser Straße K3. Der neue Wirtschaftsweg wird in einer Breite von 4,00 m in wasserge- bundener Bauweise hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung des Weges obliegt weiterhin dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.16	L1	53+750 – 54+400	Ausgleichsmaßnahme A17 (Anlage eines Feld- gehölzes)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Westseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 53+750 bis Bau-km 54+000 auf der im Lageplan umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A 17 - Anlage eines Feldgehölzes - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Für die LBP-Maßnahmen werden die Flurstücke 1293, 1294, 1295, 69, 68 Flur 1, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 11.935 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.17	L1	54+596,2 – 54+651	Vermeidungsmaßnah- men „V4.1“ gemäß LBP. (Umsetzung der Nistkäs- ten)	a) ----- b) wie bisher	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 54+596,2 bis Bau-km 54+651 auf der im Lageplan umrandeten Fläche die Vermeidungsmaßnahme V 4 (Umsetzung der Nistkästen) entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan umgesetzt. Die im Eingriffsbereich vorhandenen 3 Nistkästen werden in den nicht betroffenen Grundstücksbereich umgesetzt. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 602, und 1061 Flur 1, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die Kosten trägt die Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung und Pflege obliegt wie bisher dem derzeitigen Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.18	L1	53+750 – 54+400	Ausgleichsmaßnahme A14 (Anlage eines Ge- hölzpflanzung)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 54+677,5 bis Bau-km 54+808,5 auf der im Lageplan umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A 14 - Anlage eines Gehölzpflanzung - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 2225, 3068 Flur 11, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 1.305 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Das Flst. 2225 ist im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.19	L1		ACEF1 - Ausgleich für den Verlust von Fledermausquartieren	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für den Verlust von Höhlenbäumen mit einer denkbaren Funktion für Fledermäuse sind künstliche Ersatzquartiere zu schaffen. Hierzu sind vor Beginn der Baumaßnahme an dem vorhandenen Einzelbaum bzw. der umgebenden Gehölzstruktur südöstlich des AK Moers 5 Fledermauskästen anzubringen. Es erfolgt die Verwendung von Flach- und Rundkästen im Verhältnis 1:1, die in unterschiedlicher Höhe und Ausrichtung angebracht werden. Die Maßnahme ist mit einem zeitlichen Vorlauf von einem Jahr durchzuführen und ist kurzfristig wirksam. Die Fledermauskästen werden jährlich im Herbst gereinigt. Die Funktionsfähigkeit der Kästen wird im Zuge der Reinigung überprüft und ggf. nicht mehr funktionierende Kästen werden ersetzt. Die Maßnahme betrifft das Flurstück 856, Flur 1, Gemarkung Kapellen. Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.20	L1	54+120 – 54+630 FR Köln 54+070 – 54+620 FR Nijmegen	Stufengraben Einleitstelle E1a (FR Köln) Einleitstelle E1b (FR Nijmegen)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Das anfallende Straßenoberflächenwasser der BAB A57 der Fahrtrichtung Köln von 54+120 bis 54+630 sowie der Fahrtrichtung Nijmegen von 54+070 bis 54+620 wird über Bankette und Böschungen den geplanten Stufengräben zugeführt, wo es über eine rd. 30 cm starke belebte Oberbodenschicht versickert. Im Bereich des Plattendurchlasses des Förtgensgraben (Bau-km 54+600) erfolgt die Fassung des Oberflächenwassers der BAB A57 über Flachbordsteine. In FR Nijmegen erfolgt der Anschluss an den Stufengraben über Straßenabläufe und eine Kanalhaltung und in FR Köln über eine Kaskade (RV-Nr. 1.22). Die Stufengräben sind mit einem Freibord von 10 cm geplant. Sollte es aufgrund von Starkregen zu einer Überstauung des Systems kommen, so erfolgt ein Überlauf über die geplanten Querriegel bis zum AK Moers. Das Oberflächenwasser in den Mulden wird in einer Menge von - Einleitstelle E1a: 29 l/s - Einleitstelle E1b: 26 l/s in den Untergrund eingeleitet. Die Mulde ist für eine Niederschlags-häufigkeit von n = 0,2 bemessen (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen). Die Andienung des westlichen Stufengrabens erfolgt über die Autobahn. Der östliche Stufengraben wird über den neu geplanten Wirtschaftsweg (RV-Nr. 1.21) angedient. Bei der Ausführungsplanung der Stufengräben sind die Belange der vorhandenen Gasleitungen zu berücksichtigen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Stufengräben obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.21	L1	54+120 – 54+630 FR Köln	Wirtschaftsweg (östlicher Stufengraben)	a) ----- b) Stadt Moers	Der anzulegende Wirtschaftsweg dient der Unterhaltung des östlichen Stufengrabens. Der Wirtschaftsweg erhält folgenden Querschnitt und Aufbau und wird in wassergebundener Bauweise hergestellt: Bankett: 0,75 m Fahrbahn: 3,50 m Bankett: 0,75 m Die Kosten für die Herstellung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Im westlichen Bankett des Weges wird das AUSA-Kabel (RV-Nr. 0.1) bis ca. Bau-km 54+400 verlegt. Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges obliegt der Stadt Moers. Für die Mitbenutzung des Wirtschaftsweges als Betriebsweg durch die Straßenbauverwaltung wird die künftige Duldungspflicht des Eigentümers grundbuchmäßig gesichert. Des Weiteren wird das Leitungsrecht für das AUSA-Kabel im Grundbuch eingetragen. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Folgende Grundstücke sind betroffen: Gemarkung Kapellen, Flur 1, Flurstücke Nr. 899, 906, 905, 904, 1188, 1187.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1.22	L1	54+595 FR Köln	Kaskade	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Das anfallende Niederschlagswasser der BAB A57 FR Köln wird im Bereich des Plattendurchlasses des Förtgensgraben über Flachborde gefasst und mittels einer Kaskade und einer abflusswirksamen Mulde (Breite 1,0 m, Tiefe 0,20 m) dem Stufengraben (RV-Nr. 1.20) zugeführt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Kaskade obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.1	L2, L3	55+920 – 56+085	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Auf der Ostseite der BAB A57 wird - wie im Lageplan dargestellt - eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 04: LS-Wand Bau-km 55+920 - 56+085 l= 165 m, h= 3,5 m über Gradienten Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vorhandenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmeldekanäle zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.2	L2, L3, L4	55+415 – 57+550	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Auf der Westseite der BAB A57 wird - wie im Lageplan dargestellt - eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 05: LS-Wand Bau-km 55+415 – 57+550 l= 2135 m, h= 7,00 m über Gradienten Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vorhandenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmeldekanäle zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.3	L2	0+ 000 – 0+685 55+058,6 62	1) Moerser Straße K3 2) Bauwerk im Zuge der BAB A57 Bauwerk 02 Bauwerk-Nr.: 4505- 526 Unterführung Moerser Straße K3	Zu 1) a) und b) Kreis Wesel Zu 2) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) b) Entfällt	Die vorhandene Moerser Straße kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+058,662 unter einem Unterführungsbauwerk. Das vorhandene Brückenbauwerk wird wegen des Ausbaus der BAB A57 und vorhandenen Bergschäden abgebrochen und südlich durch ein neues Bauwerk (Siehe RV-Nr. 2.4) ersetzt. Die Trasse der Moerser Straße wird dem neu geplanten Bauwerk angepasst und demnach ebenfalls nach Süden verlegt. Die bisherige Trasse der Moerser Straße wird rekultiviert (s. RV-Nr. 2.46 Ausgleichsmaßnahme). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	

Ild. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.4	L2	0+ 000 – 0+685 55+094,258	1) Moerser Straße K3 2) Bauwerk im Zuge der BAB A57 Bauwerk 02 Bauwerk-Nr.: 4505-526 neu Unterführung Moerser Straße K3	Zu 1) a) und b) Kreis Wesel Zu 2) a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Moerser Straße wird durch den Ausbau der BAB A57 abgebrochen und weiter südlich neu gebaut. Mit der Verlegung kreuzt sie die BAB A57 bei Bau-km 55+094,258 unter einem Unterführungsbauwerk. Sie wird -wie in Lageplan 2 dargestellt- weiter südlich verlegt. Aufgrund der Entwässerungsmaßnahmen wird die Moerser Straße mit drei unterschiedlichen Querschnitten neu hergestellt. Die Breiten der Fahrbahn und des Radweges führen dabei den Bestand der K3 fort. Die Moerser Straße K3 hat durchgehend eine Querschnittsbreite von 8,00 m, die aus folgenden Bestandteilen besteht: • Randstreifen 0,25 m • 2 x Fahrstreifen 3,75 m • Randstreifen 0,25 m Zusätzlich zu dieser durchgehenden Querschnittsbreite von 8,00 m werden verschiedene Bestandteile der neuen geplanten Moerser Straße in drei Bauabschnitt berücksichtigt. Sie enthält folgende Abmessungen: 1. Querschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+065: • Radweg 2,50 m • Querschnittsbreite 8,00 m • Bankett + Böschung bis 4,50 m je nach Station	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					2. Querschnitt von Bau-km 0+065 bis 0+590 • Böschung/ Flacher Boden 3,00 m je nach Station • Mulde 1,50 m • Bankett 0,50 m • Rad- und Gehweg 2,50 m • Trennstreifen 1,50 m • Querschnittsbreite 8,00 m • Bankett + Böschung bis 4,5 m je nach Station 3. Querschnitt von Bau-km 0+590 bis 0+685 • Böschung 3,00 m • Mulde 1,50 m • Bankett 0,50 m • Rad- und Gehweg 2,50 m • Trennstreifen 1,50 m • Querschnittsbreite 8,00 m • Bankett 1,00 m • Mulde 1,00 m Die Moerser Straße K3 wird mittels eines Brückenbauwerks unter die A57 geführt.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Das geplante Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite: 15,53 m Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Breite: 2 X 18,3 m Kreuzungswinkel: 75,00 gon Konstruktionshöhe: 1,20 m Die Fläche unter dem Brückenbauwerk wird dauerhaft beschränkt. Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und anteilig die RAG. Die Unterhaltung der Moerser Straße K3 obliegt dem Kreis Wesel. Die Unterhaltung des Brückenbauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.5	L2	-	Leitungstrasse Abwasserdruckleitung 1 x LD DN 500 GGG	a) und b) LINEG	Die Abwasserdruckleitung befindet sich von Bau-km 0+000 bis 0+252 auf der südlichen Seite der vorhandenen Moerser Straße. Bei Bau-km 0+252 kreuzt sie die Moerser Straße K3, verläuft weiter in Richtung Westen und kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 54+987 (s. RV-Nr. 1.11). Sie wird im Zuge der Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technische Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.6	L2	-	Leitungstrasse Abwasserdruckleitung	a) und b) LINEG	Die Abwasserdruckleitung befindet sich von Bau-km 0+000 bis 0+252 auf der südlichen Seite der vorhandenen Moerser Straße. Bei Bau-km 0+252 kreuzt sie die Moerser Straße, verläuft weiter in Richtung Westen und kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 54+987 (s. RV-Nr. 1.12). Sie wird im Zuge der Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technische Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.7	L2	-	Leitungstrasse Niederspannung 1 x 70 AL/1980	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung befindet sich von Bau-km 0+000 bis 0+335 und von Bau-km 0+370 – 0+475 auf der südlichen Seite der vorhandenen Moerser Straße K3. Sie kreuzt die Moerser Straße K3 bei Bau-km 0+217. Ab dem Bau-km 0+411 ist der Weiterverlauf in zwei Richtungen und ist wie folgt aufgeteilt: • Eine Leitung verläuft weiterhin auf der südlichen Seite der Moerser Straße bis zum Bau-km 0+475. • Die andere Leitung verläuft in den Schaltbruchweg. Sie wird sich durch die Verlegung der Moerser Straße K3 voraussichtlich auf der südlichen Seite der K3 unter dem geplanten Radweg befinden. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.8	L2	-	Leitungstrasse Niederspannung 1 x 50AYY/2001	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung kreuzt der vorhandene Moerser Straße bei Bau-km 0+043,5. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.9	L2	-	Leitungstrasse Niederspannung 1 x 35 NYY/1970	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung liegt auf der Ostseite der BAB A57, kreuzt den Wirtschaftsweg und ist an die andere Niederspannungsleitung (RV-Nr. 2.7) auf der südlichen Seite der Moerser Straße im Bau-km 0+276,3 angeschlossen. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.10	L2	-	Leitungstrasse Niederspannung 1 x 95 NYY/1970	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+058,662 im Zuge der vorhandenen Moerser Straße im nördlichen Bereich der Unterführung. Sie wird sich durch die Verlegung der Moerser Straße K3 voraussichtlich auf der südlichen Seite der K3 unter dem geplanten Radweg befinden. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.11	L2	-	Leitungstrasse Niederspannung 1 x 25 NYY/ 1970	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung befindet sich im Zuge der vorhandenen Moerser Straße im nördlichen Bereich der Unterführung und ist an die Niederspannungsleitung unter RV-Nr. 2.10 angeschlossen. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.12	L2	-	Leitungstrasse Niederspannung 1 x 70 Al/1980	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung besteht aus zwei Teilen. Sie verläuft entlang der vorhandenen Moerser Straße im nördlichen Bereich und kreuzt die BAB A57 weiter südlich außerhalb der Unterführung. Sie wird sich durch die Verlegung der Moerser Straße K3 voraussichtlich auf der südlichen Seite der K3 unter dem geplanten Radweg befinden. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.13	L2	-	Leitungstrasse Niederspannung	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung befindet sich auf der westlichen Seite der BAB A57 im Zuge des vorhandenen Schaltbruchwegs und ist an die Niederspannungsleitung mit der RV-Nr. 2.12 angeschlossen. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.14	L2	-	Leitungstrasse Niederspannung 95 NYY/2002	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung befindet sich westlich der BAB A57 im Verlauf des Schaltbruchwegs und endet an der Ausfahrtsstelle zur vorhandenen Moerser Straße K3. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.15	L2	-	Leitungstrasse Mittelspannung 1 x 120 DNEKEBA/1980 bzw. 1 x 120 NKBA/2002	a) und b) ENNI	Die Mittelspannungsleitung befindet sich von Bau-km 0+212 bis 0+425 auf der nördlichen Seite der vorhandenen Moerser Straße K3. Sie kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+058,662 im nördlichen Bereich der vorhandenen Unterführung im Zuge der Moerser Straße K3. Ab Bau-km 0+425 verläuft die Leitung weiter in den Schaltbruchweg. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	Die Mittelspannungsleitung ist derzeit außer Betrieb.

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.16	L2	-	Leitungstrasse Wasserleitung 1 x 100 PVC/1988	a) und b) ENNI	Die Wasserleitung befindet sich auf der nördlichen Seite der vorhandenen Moerser Straße K3 von Bau-km 0+000 bis 0+685. Ab Bau-km 0+411 ist der Weiterverlauf in zwei Richtungen wie folgt aufgeteilt: • Eine Leitung verläuft weiterhin bis Bau-km 0+685 auf der nördlichen Seite der Moerser Straße. • Die andere Leitung verläuft in den Schaltbruchweg. Die Leitung kreuzt die Trasse der A57 bei Bau-km 55+058,662 im nördlichen Bereich der Unterführung im Zuge der Moerser Straße K3. Die verlegte Wasserleitung wird sich voraussichtlich auf der südlichen Seite der Moerser Straße K3 unter dem geplanten Radweg befinden. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.17	L2	-	Leitungstrasse Wasserleitung 1 x 50 PE/1989	a) und b) ENNI	Die Wasserleitung kreuzt der vorhandene Moerser Straße K3 bei Bau-km 0+043. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.18	L2	-	Leitungstrasse Wasserleitung 1 x 50 PE/1989	a) und b) ENNI	Die Wasserleitung kreuzt der Moerser Straße K3 bei Bau-km 0+160,5. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.19	L2	-	Leitungstrasse Wasserleitung 1 x 32 PE/1989	a) und b) ENNI	Die Wasserleitung kreuzt den vorhandenen Wirtschaftsweg östlich der BAB A57 bei Bau-km 55+000 und ist an die Wasserleitung mit der RV-Nr. 2.16 in der vorhandenen Moerser Straße im Bau-km 0+276,3 angeschlossen. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.20	L2	-	Leitungstrasse Gasleitung 1 x 150 ST/1984	a) und b) ENNI	Die Gasleitung befindet sich auf der südlichen Seite der vorhandenen Moerser Straße K3 von Bau-km 0+000 bis 0+685. Sie kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+058,662 im Zuge der Unterführung der Moerser Straße K3 im südlichen Bereich. Sie wird sich durch die Verlegung der Moerser Straße K3 voraussichtlich auf der südlichen Seite der K3 unter dem geplanten Radweg befinden. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.21	L2	-	Leitungstrasse Gasleitung 1 x 50 PEh/2001	a) und b) ENNI	Die Gasleitung ist an die Gasleitung mit der RV-Nr. 2.20 entlang der vorhandenen Moerser Straße K3 bei Bau-km 0+043 angeschlossen. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.22	L2	-	Leitungstrasse Gasleitung 1 x 50 ST/1985	a) und b) ENNI	Die Gasleitung ist an die Gasleitung mit der RV-Nr. 2.20 entlang der vorhandenen Moerser Straße K3 bei Bau-km 0+168 angeschlossen. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.23	L2	-	Leitungstrasse Gasleitung 1 x 40 ST/1997	a) und b) ENNI	Die Gasleitung kreuzt den Wirtschaftsweg östlich der BAB A57 bei Bau-km 55+000 und ist an die Gasleitung mit der RV-Nr. 2.20 entlang der vorhandenen Moerser Straße K3 bei Bau-km 0+277,5 angeschlossen. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen mit der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.24	L2	-	Leitungstrasse Schmutzwasser 1 x DN 300	a) und b) ENNI	Die Schmutzwasserleitung befindet sich auf der nördlichen Seite der vorhandenen Moerser Straße K3. Sie wird durch die Verlegung der Moerser Straße K3 – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die verlegte Schmutzwasserleitung wird sich voraussichtlich auf der linken Seite der Moerser Straße K3 unter dem neuen baulichen Radweg befinden. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.25	L2	-	Leitungstrasse Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom	Das Kommunikationskabel kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau- km 55+058,662 im Zuge der Unterführung der vorhandenen Moerser Straße K3 im südlichen Bereich. Das Kabel kreuzt die vorhandene Moerser Straße bei • Bau-km 0+221,5 • Bau-km 0+482. In östliche Richtung verläuft sie auf der Südseite entlang der vor- handenen Moerser Straße K3. Bei Bau-km 0+221,5 wird sie an das Kommunikationskabel mit der RV-Nr. 1.13 angeschlossen. Das Kabel wird sich durch die Verlegung der Moerser Straße K3 voraussichtlich auf der südlichen Seite der K3 unter dem geplanten Radweg befinden. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Lei- tungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw.-sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfah- rens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.26	L2	-	Leitungstrasse Fernmeldeleitung	a) und b) Unitymedia	Das Kommunikationskabel kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+058,662 im Zuge der Unterführung der vorhandenen Moerser Straße K3 im südlichen Bereich. Das Kabel kreuzt die vorhandene Moerser Straße bei • Bau-km 0+221,5 • Bau-km 0+482. In östliche Richtung verläuft sie auf der Südseite entlang der vorhandenen Moerser Straße K3. Bei Bau-km 0+221,5 wird sie an das Kommunikationskabel mit der RV-Nr. 1.13 angeschlossen. Das Kabel wird sich durch die Verlegung der Moerser Straße K3 voraussichtlich auf der südlichen Seite der K3 unter dem geplanten Radweg befinden. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.27	L2	55+398,9	Brücke im Zuge der A57 über die Wilhelm-Anlahr- Straße Bauwerk 03 Bauwerks-Nr.: 4505-527 Unterführung Wilhelm-Anlahr-Straße	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung)	Die Wilhelm-Anlahr-Straße kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau- km 55+398,947 unter einem Unterführungsbauwerk. Das vorhandene Brückenbauwerk wird wegen des Ausbaus der BAB A57 abgebrochen und an gleicher Stelle durch ein neues Bauwerk ersetzt. Das Brückenbauwerk enthält folgende Abmessungen: Lichte Weite: 15,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,50m Breite: 2 X 18,30 m Kreuzungswinkel: 110,520 gon Konstruktionshöhe: 1,10 m Die Fläche unter dem Brückenbauwerk wird dauerhaft beschränkt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.28	L2	55+395	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Deutsche Telekom	Die Telekommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 im Zuge der Wilhelm-Anlahr-Straße bei Bau-km 55+395 im nördlichen Bereich der Unterführung. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.29	L2	55+402	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Deutsche Telekom	Die Telekommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 im Zuge der Wilhelm-Anlahr-Straße bei Bau-km 55+402 im südlichen Bereich der Unterführung. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.30	L2	55+395	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Unitymedia	Die Telekommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 im Zuge der Wilhelm-Anlahr-Straße bei Bau-km 55+395 im nördlichen Bereich der Unterführung. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.31	L2	55+402	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Unitymedia	Die Telekommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 im Zuge der Wilhelm-Anlahr-Straße bei Bau-km 55+402 im südlichen Bereich der Unterführung. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.32	L2	55+395	Leitungstrasse Telekommunikation Signalkabel 1 x 20 CU/ 1980	a) und b) ENNI	Die Telekommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+395 im Zuge der Unterführung Wilhelm-Anlahr-Straße im nördlichen Bereich. Sie kreuzt der Wilhelm-Anlahr-Straße bei Bau-km 0+030,5 und verläuft ab dieser Stelle östlich der BAB A57 am Böschungsfuß in Richtung Süden (Siehe RV-Nr. 2.41). Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.33	L2	55+402	Leitungstrasse Telekommunikation Signalkabel 1 x 50 CU/ 2002	a) und b) ENNI	Die Kommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+402 im Zuge der Unterführung Wilhelm-Anlahr-Straße im südlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.34	L2	55+402	Leitungstrasse Telekommunikation Signalkabel 1 x 20 CU/ 2002	a) und b) ENNI	Die Kommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+402 im Zuge der Unterführung Wilhelm-Anlahr-Straße im südlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.35	L2	55+402	Leitungstrasse Telekommunikation Signalkabel 1 x 144 (50) LWL/2007	a) und b) ENNI	Die Kommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+402 im Zuge der Unterführung Wilhelm-Anlahr-Straße im südlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.36	L2	55+395	Leitungstrasse Wasserleitung Druckleitung 1 x DN 500 GG	a) und b) LINEG	Die Leitungstrasse kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+395 im Zuge der Unterführung Wilhelm-Anlahr-Straße im nördlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	Die Leitung ist im Bereich der Unterführung mit einem SR DN 900 St extra gesichert.

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.37	L2	55+402	Leitungstrasse Mittelspannung 3 x 240 N2XS2Y/2002	a) und b) ENNI	Die Mittelspannungsleitungen kreuzen die BAB A57 bei Bau-km 55+402 im Zuge der Unterführung Wilhelm-Anlahr-Straße im südlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.38	L2	55+402	Leitungstrasse Mittelspannung 1 x 185 NA2XS2Y/2002	a) und b) ENNI	Die Mittelspannungsleitung kreuzt die BAB A57 bei Bau-km 55+402 im Zuge der Unterführung Wilhelm-Anlahr-Straße im südlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.39	L2	55+402	Leitungstrasse Wasserleitung 1 x 200PVC/1992	a) und b) ENNI	Die Wasserleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+402 im Zuge der Unterführung Wilhelm-Anlahr-Straße im südlichen Bereich. Auf der Westseite der BAB A57 ist diese Wasserleitung im weiteren Verlauf an die Wasserleitung mit der RV-Nr. 2.16, die sich im Zuge der Moerser Straße K3 befindet, angeschlossen. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.40	L2	55+402	Leitungstrasse Gasleitung 1 x 200 PEh/2002	a) und b) ENNI	Die Gasleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+402 im Zuge der Unterführung Wilhelm-Anlahr-Straße im südlichen Bereich. Auf der Westseite ist diese Gasleitung im weiteren Verlauf an die Gasleitung mit der RV-Nr. 2.20, die sich im Zuge der Moerser Straße K3 befindet, angeschlossen. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.41	L2, L3	55+401 – 56+445,6 16	Leitungstrasse Telekommunikation Signalkabel 1 x CU 20	a) und b) ENNI	Die Signalleitung verläuft auf der Ostseite der A57 am vorhandenen Böschungsfuß von Bau-km 55+401 – 56+446,616. Bei Bau-km 56+446,616 kreuzt die Signalleitung die Trasse der A57 im Zuge der Unterführung Lauersforter Straße. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.42	L2	-	Leitungstrasse Telekommunikation Signalkabel 1 x CU 20	a) und b) ENNI	Die Signalleitung verläuft entlang des Grafschafter Rad- und Wanderwegs und ist an die Signalleitung auf der Ostseite der BAB A57 bei Bau-km 55+945 angeschlossen (Siehe RV-Nr. 2.41). Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw.-sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	
2.43	L2	55+410 – 55+700	Wirtschaftsweg	a) und b) Privateigen- tümer	Wie im Lageplan 2 dargestellt ist, wird unmittelbar am Böschungsfuß auf der Ostseite der A57 und von Bau-km 55+410 – 55+700 ein Wirtschaftsweg in einer Länge von 305 m verlegt. Der Weg dient als Anschluss zur Wilhelm-Anlahr-Straße. Der neue Wirtschaftsweg wird in einer Breite von 4,00 m hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.44	L2	55+946	Leitungstrasse Mittelspannung	a) und b) ENNI	Die Leitungstrasse kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 55+946. Im weiteren Verlauf kreuzt die Leitung den vorhandenen und den neuen geplanten Moerskanal auf der Westseite der A57. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.45	L2 – L3	55+950 – 56+435	Grafschafter Rad-/ Wan- derweg	a) und b) Stadt Moers	Der unmittelbar am Böschungsfuß vorhandene Grafschafter Rad-/ Wanderweg in Höhe Schloss Lauersfort von Bau-km 55+950 - 56+440 wird im Zuge des Ausbaus der A57 verlegt. Östlich des Schlosses Lauersfort wird in nördlicher Richtung ein neuer Rad-/ Wanderweg entlang der Flurstücksgrenzen bis zum Kreuzungspunkt mit dem vorhandenen Grafschafter Rad-/ Wanderweg gebaut. Der neue Rad- und Wanderweg wird in einer Breite von 3,00 m in wassergebundener Bauweise hergestellt. Parallel dazu wird zu den östlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Pflanzstreifen hergestellt. Die Breite des Pflanzstreifens beträgt 5,00 m. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Rad- / Wanderweges obliegt weiterhin der Stadt Moers.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.46	L2	-	Ausgleichsmaßnahme A11 (Entsiegung in Be- reich der ehem. K3)	a) ----- b) Kreis Wesel	Auf der Westseite der A57 wird im Bereich des Straßenkörpers der ehem. K3 auf der in dem Lageplan L2 umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A 11 (Entsiegung in Bereich der ehem. K3) entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Bei der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange der kreuzenden Versorgungsleitungen in der RV-Nr. 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14, 2.15, 2.16, 2.20, 2.25, 2.26 zu berücksichtigen. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen des Flurstücks 557, Flur 03, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 825 m². Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen ist die Fläche für eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen. Die Fläche verbleibt beim bisherigen Eigentümer. Die Kosten für die Herrichtung der Fläche trägt die Bundesstraßenverwaltung.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.47	L2	-	Ausgleichsmaßnahme A9 (Entsiegung und Aufwertung in Bereich der ehem. K3)	a) ----- b) Kreis Wesel	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich des Straßenkörpers der ehem. K3 auf der in dem Lageplan L2 umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A9 - Entsiegung und Aufwertung in Bereich der ehem. K3 - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Bei der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange der kreuzenden Versorgungsleitungen in der RV-Nr. 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.12, 2.16, 2.17, 2.18, 2.19, 2.20, 2.22, 2.23, 2.24, 2.25, 2.26 zu berücksichtigen. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 306 und 557 Flur 03, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 3.215 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren wird die Unterhaltung bzw. die Pflege dem Kreis Wesel durch Vertrag übertragen. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen. Zur dauerhaften Sicherstellung der Maßnahme ist im Grundbuch eine dauernde Beschränkung einzutragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.48	L2	-	Ausgleichsmaßnahme A10 (Anlage einer Baum- reihe an der K3)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich des Straßenkörpers der ehem. K3 auf der in dem Lageplan L2 umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A 10 (Anlage einer Baumreihe an der K3) entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen des Flurstücks 548, Flur 03, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 565 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.49	L2 – L3	-	Ausgleichsmaßnahme A12 (Anlage einer Baum- reihe entlang des Graf- schafter Rad- und Wan- derweges)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Ostseite der A57 wird parallel zu dem verlegten Grafschafter Rad- und Wanderweg auf der in den Lageplänen L2 und L3 umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A 12 - Anlage einer Baumreihe entlang des Grafschafter Rad- und Wanderweges - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 553, 67, 297, 410 und 409, Flur 03 und Flurstück 699, Flur 09, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 2.505 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.50	L2	-	Ausgleichsmaßnahme A13 (Anlage einer Gehölzpflanzung)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Ostseite der A57 wird an dem nicht mehr benötigten Teil des Grafschafter Rad- und Wanderweges auf der in dem Lageplan L2 umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A 13 - Anlage einer Gehölzpflanzung - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Bei der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange der kreuzenden Versorgungsleitungen in der RV-Nr. 2.42, 2.44 zu berücksichtigen. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen des Flurstücks 255, Flur 03, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 245 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.51	L2 – L3	55+820 - 56+150	Ausgleichsmaßnahme A8 (Umwandlung einer Ackerfläche in Extensiv- grünland)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Zwischen der Westseite der A57 und dem verlegten Moerskanal nördlich von Schloss Lauersfort von Bau-km 55+820 bis 56+150 auf der in den Lageplänen L2 und L3 umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A8 - Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivgrünland - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Bei der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange der kreuzenden Versorgungsleitungen in der RV-Nr. 0.1, 2.44 zu berücksichtigen. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 678, 682, 683, 684, 685, 686, 1088, 1160 Flur 09, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 5.540 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.52	L2 – L3	55+820 - 56+150	Ausgleichsmaßnahme A6 (Verlegung des Mo- erskanals nördlich Schloss Lauersfort)	a) ----- b) Linksniederrheini- sche Entwässe- rungsgenossen- schaft (LINEG)	Nördlich von Schloss Lauersfort quert der Moerskanal die A57 bei Bau-km 56+120,464. Bedingt durch den Autobahnausbau wird eine Verlegung des Grabens auf der Westseite der A57 erforderlich. Die in den Lageplänen L2 und L3 umrandeten Flächen umfassen die Ausgleichsmaßnahme A 06 (Verlegung des Moerskanals nördlich Schloss Lauersfort). Diese Flächen werden entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Bei der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange der kreuzenden Versorgungsleitungen in der RV-Nr. 0.1, 2.44 zu berücksichtigen. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 678, 682, 683, 686, 1088, 1160 Flur 09, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 8.730 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Der Erwerb der Fläche erfolgt für die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) als zuständiger Gewässerunterhalter. Die Zweckbestimmung zur landschaftspflegerischen Maßnahme wird als Grunddienstbarkeit in Grundbuch eingetragen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren obliegt die Unterhaltung bzw. Pflege der LINEG als künftiger Grundstückseigentümerin. Die Unterhaltungskosten trägt dann der Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.53	L2 – L3	55+820 - 56+150	Ausgleichsmaßnahme A7 (Anlage eines Ufer- randstreifens)	a) ----- b) Linksniederrheini- sche Entwässer- ungsgenossen- schaft (LINEG)	Auf der Westseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 55+820 - 56+150 auf der in den Lageplänen L2 und L3 umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A7 - Anlage eines Uferrandstreifens umgesetzt. Diese Flächen werden entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Bei der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange der kreuzenden Versorgungsleitungen in der RV-Nr. 0.1, 2.44 zu berücksichtigen. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 678, 686, 1160 Flur 09, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 3.770 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Der Erwerb der Fläche erfolgt für die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) als zuständiger Gewässerunterhalter. Die Zweckbestimmung zur landschaftspflegerischen Maßnahme wird als Grunddienstbarkeit in Grundbuch eingetragen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren obliegt die Unterhaltung bzw. Pflege der LINEG als künftiger Grundstückseigentümerin. Die Unterhaltungskosten trägt dann der Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.54	L2	55+080	Versickerungsmulden BW 4505-526 neu Einleitstelle E5a (FR Nijmegen) Einleitstelle E5b (FR Köln)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Das anfallende Niederschlagswasser auf dem Bauwerk 4505-526 (RV-Nr. 2.4) wird über Abläufe gefasst und über Kaskaden den Versickerungsmulden am östlichen und westlichen Böschungsfuß zugeführt. Das Oberflächenwasser in den Mulden wird in einer Menge von jeweils 2 l/s in den Untergrund eingeleitet. Die Mulde ist für eine Niederschlagshäufigkeit von $n = 0,2$ bemessen (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
2.55	L2	55+400	Versickerungsmulden BW 4505-527 Einleitstelle E6a (FR Nijmegen) Einleitstelle E6b (FR Köln)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Das anfallende Niederschlagswasser auf dem Bauwerk 4505-527 wird über Abläufe gefasst und über Kaskaden den Versickerungsmulden am östlichen und westlichen Böschungsfuß zugeführt. Das Oberflächenwasser in den Mulden wird in einer Menge von jeweils 2,5 l/s in den Untergrund eingeleitet. Die Mulden sind für eine Niederschlagshäufigkeit von $n = 0,2$ bemessen (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.56	L2	K3 0+065 – 0+138	Versickerungsmulde Einleitstelle E8	a) - b) Kreis Wesel	Das anfallende Oberflächenwasser der K 3 sowie des parallel ge- führten Geh-/ Radweges wird über den Seitentrennstreifen und das Bankett in eine 1,5 m breite, horizontal ausgebildete Mulde geleitet und dort über eine 20 cm starke Oberbodenzone versickert. Das Oberflächenwasser in der Mulde wird in einer Menge von 3,0 l/s in den Untergrund eingeleitet. Die Mulde ist für eine Niederschlags- häufigkeit von n = 0,2 bemessen (Einzelheiten sind den wasser- rechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Kreis Wesel.	
2.57	L2	K3 0+138 – 0+336	Versickerungsgraben Einleitstelle E9	a) - b) Kreis Wesel	Das anfallende Oberflächenwasser der K 3 sowie des parallel ge- führten Geh-/ Radweges wird über den Seitentrennstreifen und das Bankett in eine 1,5 m breite Mulde geführt, die das Wasser im weite- ren Verlauf einem Versickerungsgraben zuführt. Die Versickerung erfolgt im Graben in einer Menge von 4,0 l/s über eine 30 cm starke Oberbodenzone in den Untergrund. Der Graben ist für eine Niederschlagshäufigkeit von n = 0,2 bemessen (Einzel- heiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Kreis Wesel.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.58	L2	K3 0+378,5 – 0+605	Versickerungsgraben Einleitstelle E10	a) – b) Kreis Wesel	Das anfallende Oberflächenwasser der K 3 sowie des parallel geführten Geh-/ Radweges wird über den Seitentrennstreifen und das Bankett in einen Versickerungsgraben geführt, der aufgrund des Höhenverlaufs der K 3 als Stufengraben ausgebildet wird. Hieraus ergeben sich drei Teilabschnitte mit jeweils einzelnen Einleitmengen. Die Versickerung erfolgt über eine 30 cm starke Oberbodenzone mit einer Einleitmenge von 5 l/s in den Untergrund. Der Graben ist für eine Niederschlagshäufigkeit von $n = 0,2$ bemessen (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Kreis Wesel.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
2.59	L2	K3 0+605 – Bauende	1) Entwässerung Fahr- bahn K3 2) Entwässerung Geh-/ Radweg Versickerungsmulde Einleitstelle E11	a) – b) Kreis Wesel	1) Das anfallende Niederschlagswasser der Fahrbahn wird westlich über das Bankett in eine Mulde geleitet. Die Breite der Mulde beträgt 1,0 m. Der Anschluss der Mulde erfolgt am Bauende an den Bestand. 2) Das anfallende Niederschlagswasser des parallel geführten Geh-/Radweges der K 3 wird in diesem Bereich über das Bankett in eine Versickerungsmulde geführt. Die Mulde wird entsprechend der Längsneigung der K 3 ausgeführt und auf 20 m am Bauende mit horizontaler Sohle ausgebildet. Die Breite der Mulde beträgt 1,5 m. Die Versickerung mit einer Menge von rd. 1 l/s erfolgt über eine 20 cm starke Oberbodenzone in das Grundwasser. Der Graben ist für eine Niederschlagshäufigkeit von $n = 0,2$ bemessen (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Kreis Wesel.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.1	L3	56+085 – 56+232	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung)	Auf Ostseite der BAB A57 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 56+085,0 – 56+232,0 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 06: LS-Wand Bau-km 56+085,0 – 56+232,0 l= 147 m, h= 4,50 m über Gradienten Zwischen Bau-km 56+085 – 56+091 ist eine Auftreppung der Lärm-schutzwand von 3,50 auf 4,50 m vorgesehen. Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vor-handenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmelde-kabel zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen-verwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.2	L3	56+232 – 56+481	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf Ostseite der BAB A57 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 56+232 – 56+481 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 07: LS-Wand Bau-km 56+232 – 56+481 l= 249 m, h= 6,50 m über Gradienten Von Bau-km 56+232 – 56+250 ist eine Auftreppung der Lärm- schutzwand von 4,50 m auf 6,50 m vorgesehen. Von Bau-km 56+463 – 56+481 ist eine Abtreppung der Lärmschutz- wand von 6,50 m auf 4,50 m vorgesehen. Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vor- handenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmeldekabel zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.3	L3, L4	56+481 – 57+319	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf Ostseite der BAB A57 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 56+481 – 57+319 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 08: LS-Wand Bau-km 56+481 – 57+319 l= 838 m, h= 4,50 m über Gradienten Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vorhandenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmeldekanäle zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.4	L3	56+179,5 29	Leitungstrasse Mittelspannung	a) und b) ENNI	Die Mittelspannungsstromleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 56+179,529. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.5	L3	56+150 – 56+451	Trassenleitung Schmutzwasser- Druckleitung Vorflutpumpenanlage Lauersfort 1 x DN 300 PVS	a) und b) LINEG	Die Leitungstrasse verläuft auf der Ostseite der BAB A57 an der Böschungsgrenze von Bau-km 56+150 – 56+451. Die Leitungstrasse kreuzt die Lauersforter Straße im Bau-km 0+003 und verläuft anschließend östlich entlang der Lauersforter Straße. In diesem Kreuzungsbereich ist ein Schutzrohr DN 500 ST vorhanden. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.6	L3	56+446,6	Brücke im Zuge der A57 über Lauersforter Straße Bauwerk 04 Bauwerks-Nr.: 4505-529 Unterführung Lauersforter Straße	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenver- waltung)	Die Lauersforter Straße kreuzt der BAB A57 bei Bau-km 56+446,6 unter einem Unterführungsbauwerk. Das vorhandene Brückenbauwerk wird wegen des Ausbaus der BAB A57 abgebrochen und an gleicher Stelle durch ein neues Bauwerk ersetzt. Das geplante Brückenbauwerk enthält folgende Abmessungen: Lichte Weite: 15,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,50m Breite: 2 X 18,30 m Kreuzungswinkel: 90,326 gon Konstruktionshöhe: 1,00 m Die Fläche unter dem Brückenbauwerk wird dauerhaft beschränkt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.7	L3	56+442	Leitungstrasse Telekommunikation Signalkabel 4(50) LWL/2017	a) und b) ENNI	Die Leitungstrasse kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 56+442 im Zuge der Unterführung Lauersforter Straße im nördlichen Bereich. Die Leitung ist in dem Bereich mit einem Schutzrohr (100 SR) gesichert. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.8	L3	56+442	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Deutsche Telekom	Die Leitungstrasse kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 56+442 im Zuge der Unterführung Lauersforter Straße im nördlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.9	L3	56+442	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Unitymedia	Die Leitungstrasse kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 56+442 im Zuge der Unterführung Lauersforter Straße im nördlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.10	L3	56+442	Leitungstrasse Trinkwasser 1 x 200 PVC/2005	a) und b) ENNI	Die Wasserleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 56+442 im Zuge der Unterführung Lauersforter Straße im nördlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.11	L3	56+442	Leitungstrasse Mittelspannung 1 x 185 NA2XS2Y/2005	a) und b) ENNI	Die Mittelspannungsstromleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 56+442 im Zuge der Unterführung Lauersforter Straße im nördlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.12	L3	56+442	Leitungstrasse Mittelspannung 3 x 250 N2XS2Y/2005	a) und b) ENNI	Die Mittelspannungsstromleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 56+442 im Zuge der Unterführung Lauersforter Straße im nördlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.13	L3	56+442	Leitungstrasse Niederspannung 1 x 50 NAYY/2005	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsstromleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 56+442 im Zuge der Unterführung Lauersforter Straße im nördlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.14	L3	56+442	Leitungstrasse Niederspannung 1 x 150 NAYY/2005	b) und b) ENNI	Die Niederspannungsstromleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 56+442 im Zuge der Unterführung Lauersforter Straße im nördlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.15	L3	56+442	Leitungstrasse Niederspannung 1 x 25 AL/1975	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsstromleitung ist an die unter RV-Nr. 3.13 und 3.14 genannten Leitungen angeschlossen. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.16	L3	56+442	Leitungstrasse Niederspannung 1 x 25NYY/1980	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsstromleitung ist an die unter RV-Nr. 3.13 und 3.14 genannten Leitungen angeschlossen. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.17	L3	56+451	Leitungstrasse Schmutzwasserleitung 1 x DN 50 PVC	a) und b) ENNI	Die Leitungstrasse kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 56+451 im Zuge der Unterführung Lauersforter Straße im südlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.18	L3, L4	56+830 – 57+010	Leitungstrasse Grundwasserwasser- druckleitung 1 x DN 150 PVC	a) und b) LINEG	Die Grundwasserdruckleitung verläuft auf der Ostseite der BAB A57 von Bau-km 56+830 - 57+010 entlang des Moerskanals. Ab dem Bau-km 56+830 verläuft die Grundwasserleitung in Richtung Norden weiterhin östlich der BAB A57 und endet bei einem Teich an der Grundwasserpumpenanlage Moerskanal - Lauersfort. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.19	L3	56+475	Versickerungsmulden BW 4505-529 Einleitstelle E7a (FR Nijmegen) Einleitstelle E7b (FR Köln)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Das anfallende Niederschlagswasser auf dem Bauwerk 4505-529 wird über Abläufe gefasst und über Kaskaden den Versickerungsmulden am östlichen und westlichen Böschungsfuß zugeführt. Das Oberflächenwasser in den Mulden wird in einer Menge von jeweils 2,5 l/s in den Untergrund eingeleitet. Die Mulde ist für eine Niederschlagshäufigkeit von $n = 0,2$ bemessen (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.20	L3	56+120,4 64	Moerskanal	a) und b) LINEG	Im Planungsabschnitt von Bau-km 55+820 - 56+150 ist eine Verlegung des Moerskanals auf westlicher Seite der BAB A57 erforderlich. Der vorhandene Moerskanal kreuzt die Trasse der BAB A57 diagonal im Bau-km 56+120,464. Der vorhandene Durchlass des Moerskanals wird südlich verlegt und kreuzt die BAB A57 rechtwinklig im Bau-km 56+148,65. Die Abmessungen des geplanten Durchlasses betragen: • Lichte Weite Lw = 2,0 m • Höhe h = 3,0 m Die Beeinträchtigungen für das Gewässer sind während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten. Die Kosten teilen sich die LINEG und die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt wie bisher der LINEG.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.21	L3	56+460 – 56+987	Ausgleichsmaßnahme A5 (Anlage einer Ge- hölzpflanzung)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Westseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 56+460 – 57+978 auf der in dem Lageplan L3 umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A5 - Anlage einer Gehölzpflanzung - hergestellt. Diese Flächen werden entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Bei der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange der kreuzenden Versorgungsleitungen in der RV-Nr. 0.1 zu berücksichtigen. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 245, 246 und 247, Flur 04, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 4.345 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
3.22	L3, L4	56+968 – 57+005	Ausgleichsmaßnahme A4 (Anlage einer Kraut- flur)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Westseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 56+968 – 57+005 auf der in den Lageplänen L3 und L4 umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A4 - Anlage einer Krautflur - hergestellt. Diese Flächen werden entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 245, 246 und 247, Flur 04, Gemarkung Kapellen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 1.050 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.1	L4	57+550 – 57+774	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf Westseite der BAB A57 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 57+550 – 57+774 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 09: LS-Wand Bau-km 57+550 – 57+774 l= 224 m, h= 6,50 m über Gradienten Von Bau-km 57+750 – 57+774 ist eine Abtreppung der Lärmschutzwand von 6,50 m auf 4,50 m vorgesehen. Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vorhandenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmeldekanäle zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.2	L4	57+319 – 0+025 (Achse 200)	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf Ostseite der BAB A57 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 57+319 – 0+025 (Achse 200) eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 10: LS-Wand Bau-km 57+319 – 0+025 (Achse 200) l= 366 m, h= 5,50 m über Gradienten Von Bau-km 57+319 – 57+325 ist eine Auftreppung der Lärmschutzwand von 4,50 m auf 5,50 m vorgesehen. An der Auffahrtsrampe der AS Kapellen in Fahrtrichtung Nijmegen aus der Kaldenhausener Straße beträgt die Höhe der Lärmschutzwand bis Bau-km 0+037 weiterhin 5,50 m. Von Bau-km 0+037 – 0+025 ist eine Abtreppung der Lärmschutzwand von 5,50 m auf 4,50 m vorgesehen. Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vorhandenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmeldekanäle zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ild. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.3	L4	57+025	Regenwasserbehandlungsanlage „Bahnhofstraße“ 1) RiStWag-Anlage 2) Regenrückhaltebecken 3) Rohrleitung DN 900 L= 64 m Einleitstelle E2	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das anfallende Straßenoberflächenwasser der BAB A57 (Richtungsfahrbahn Köln von Bau-km 57+065 bis Bau-km 58+875 und Richtungsfahrbahn Nijmegen von Bau-km 57+200 bis Bau-km 58+720 sowie 58+858 bis Bau-km 58+908) wird über Rohrleitungen gesammelt und über die westlich der BAB A57 bei Bau-km 57+025 geplante RiStWag- Anlage vorgereinigt ins anschließende Regenrückhaltebecken geleitet. 1) Entsprechend den Forderungen der RiStWag ist die Anlage für eine Oberflächenbeschickung von 9 m/h sowie eines Bemessungsregens $r_{15,n=1}$ bemessen. Ebenso wurde den Forderungen der RiStWag entsprochen und ein Ölauffangraum von 30 m³ geplant. Das erforderliche Schlammfangvolumen wurde mit 10 m³ angesetzt. 2) Das Regenrückhaltebecken wird als Erdbecken mit Böschungsneigungen von 1:2 ausgeführt. Die Böschungen sowie die Sohle werden mit Rasen gesichert. Die Bemessung des Beckens erfolgte in Abstimmung mit der LINEG für eine Niederschlagshäufigkeit von $n=0,1$. Weiterhin erfolgte die Abstimmung der Einleitmenge zu 52 l/s in den Moerskanal, welche mit einem Drosselbauwerk eingestellt wird. 3) Die Einleitstelle befindet sich westlich der BAB A57. Zum Anschluss der Regenwasserbehandlungsanlage an die Einleitstelle kreuzt ein Kanal DN 900 die BAB A57. Die Länge der kreuzenden Leitung beträgt rd. 64 m. Der Auslaufbereich wird mittels Wasserbausteinen und Gitter gesichert. (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen) Die Entwässerungsanlage wird eingezäunt. Die Zufahrt zur Entwässerungsanlage erfolgt über die Bahnhofstraße (L 398). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.4	L4	57+093	Leitungstrasse Gasleitung DN 150 LNr. 202/033/001	a) und b) Open Grid Europe	Die Gasleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 57+093. Westlich der A57 kreuzt diese Gasleitung die Schiebestation (Bahnhofsstraße) und den geplanten Asphaltweg von der Regenwasserbehandlungsanlage. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Zur Sicherung der Leitung wird ein 3 m breiter Schutzstreifen als dauernde Beschränkung ausgewiesen. Dieser Schutzstreifen wird nicht mit Gehölzen bepflanzt. Für den Zugang zur Gasleitung ergibt sich auch durch die Bepflanzung keine Einschränkung. Bei der Ausführungsplanung der Regenwasserbehandlungsanlage und der dazugehörigen Sammelleitungen sind die Belange der vorhandenen Gasleitungen zu berücksichtigen. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.5	L4	57+100 – 57+267	Leitungstrasse Gasleitung DN 150 LNr. 200/033/004	a) und b) Open Grid Europe	Die Gasleitung befindet sich auf der Westseite der BAB A57 von Bau-km 57+100 – 57+267. Sie kreuzt die Schiebestation (Bahnhofstraße) im südlichen Bereich und den geplanten Asphaltweg von der Regenwasserbehandlungsanlage. Im weiteren Verlauf, kreuzt sie bei Bau-km 57+129 die Bahnhofstraße und befindet sich ab dem Punkt auf der westlichen Straßenseite. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Zur Sicherung der Leitung wird ein 4 m breiter Schutzstreifen als dauernde Beschränkung ausgewiesen. Dieser Schutzstreifen wird nicht mit Gehölzen bepflanzt. Für den Zugang zur Gasleitung ergibt sich auch durch die Bepflanzung keine Einschränkung. Bei der Ausführungsplanung der Regenwasserbehandlungsanlagen und die dazugehörige Sammelleitungen sind die Belange der vorhandenen Gasleitungen zu berücksichtigen. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.6	L4	57+250,4 17	Leitungstrasse Grundwasserpumpenan- lage	a) und b) LINEG	Die Leitung für die Grundwasserpumpenanlage von Achterathsheide kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 57+250,417. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.7	L4	57+282,2 66	Leitungstrasse Stromleitung Niederspannung 95 NYCWY/1970	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 57+282,266. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.8	L4	57+200 - 57+282,2 66	Leitungstrasse Stromleitung Niederspannung 70 VPE/1970	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung verläuft unmittelbar am Böschungsfuß auf der Westseite der BAB A57 vom Bau-km 57+200 - 57+282,266. Die Leitung wird durch die Trasse der BAB A57 überbaut. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.9	L4	57+260- 57+282,2 66	Leitungstrasse Stromleitung Niederspannung 95 NYCWY/ 2000	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung verläuft unmittelbar am Böschungsfuß an der Westseite der BAB A57 vom Bau-km 57+260- 57+282,266 und ist im weiteren Verlauf an der Leitung aus der (RV-Nr. 4.7) angeschlossen Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.10	L4	57+449,5	Leitungstrasse Wasserleitung PVC 100	a) und b) ENNI	Die Wasserleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 57+449,5. Im weiteren Verlauf an der Westseite der A57 kreuzt sie – wie im Lageplan L4 dargestellt – den privaten Rad- und Gehweg Am Klömpkenshof. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.11	L4	57+497,3	Brücke im Zuge der A57 über einen privaten Rad- und Gehweg. Bauwerk 05 Bauwerks-Nr.: 4505-530 Unterführung privater Geh-/Radweg (Am Klömpkenshof)	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Der vorhandene Geh-/Radweg kreuzt der die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 57+497,3 unter einem Unterführungsbauwerk. Das vorhandene Brückenbauwerk wird wegen des Ausbaus der BAB A57 abgebrochen und an gleicher Stelle durch ein neues Bauwerk ersetzt. Das geplante Brückenbauwerk enthält folgende Abmessungen: Lichte Weite: 3,50 m Lichte Höhe: ≥ 2,50 m Breite: 21,05 + 18,80 m Kreuzungswinkel: 100,41 gon Konstruktionshöhe: 0,60 m Die Fläche unter dem Brückenbauwerk wird dauerhaft beschränkt. Die Kosten für den Bau und die Ablöse trägt die Stadt Moers. Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.12	L4	57+508	Leitungstrasse Stromleitung Mittelspannung 120 4NEKBA/1984	a) und b) ENNI	Die Mittelspannungsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 57+508. Im weiteren Verlauf an der Westseite der A57 kreuzt sie – wie im Lageplan L4 dargestellt – den verlegten privaten Geh-/ Radweg Am Klömpkenshof. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.13	L4	57+521,5	Leitungstrasse Gasleitung DN 300 LNr. 4	a) E.ON b) Thyssengas – Open Grid Europe	Die Gasleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 57+521,5. Auf der Ostseite der A57 verläuft die Gasleitung weiter in die südliche Richtung. Dabei kreuzt sie: - Die Einfahrtrampe aus der L398 Kaldenhausener Straße in Fahrtrichtung Goch in bei Bau-km 0+069,156 - die Ausfahrtrampe in Fahrtrichtung Goch in die L398 Kaldenhausener Straße in bei Bau-km 0+090,980 Auf der Westseite der A57 verläuft die Gasleitung weiterhin westlich entlang der Bahnhofstraße in nördliche Richtung. In allen Kreuzungsbereichen ist eine Schutzrohr DN 500 vorhanden. Die Leitung wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Zur Sicherung der Leitung wird ein 4 m breiter Schutzstreifen als dauernde Beschränkung ausgewiesen. Dieser Schutzstreifen wird nicht mit Gehölzen bepflanzt. Für den Zugang zur Gasleitung ergibt sich auch somit durch die Bepflanzung keine Einschränkung. Bei der Ausführungsplanung der Regenwasserbehandlungsanlagen und die dazugehörige Sammelleitungen sind die Belange der vorhandenen Gasleitungen zu berücksichtigen. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.14	L4	57+571,1 22	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Unitymedia	Die Kommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau- km 57+571,122. Auf der Westseite der A57 verläuft die Kommunikationsleitung – wie im Lageplan L4 dargestellt. Sie wird durch den Ausbau vom Stand- streifen der A57 überbaut. Anschließend verläuft die Leitung entlang des verlegten Rad- und Gehweges Am Klömpkenshof. In den Kreuzungsstellen werden bei der Ausführungsplanung der Regenwassersammelleitungen die Kommunikationsleitungen be- rücksichtigt und gesichert. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Lei- tungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baube- ginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfah- rens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.15	L4	57+574,5	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Deutsche Telekom	Kommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 57+574,5. Auf der Westseite der A57 verläuft die Kommunikationsleitung – wie im Lageplan L4 dargestellt. Sie wird durch den Ausbau vom Standstreifen der A57 überbaut. Anschließend verläuft die Leitung entlang des verlegten Rad- und Gehweges Am Klömpkenshof. In den Kreuzungsstellen werden bei der Ausführungsplanung der Regenwassersammelleitungen die Kommunikationsleitungen berücksichtigt und gesichert. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.16	L4	57+639	Leitungstrasse Stromleitung Niederspannung 50 NYY/2006	a) und b) ENNI	Die Niederspannungsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 57+639. In dem weiteren Verlauf kreuzt sie an der Ostseite der A57 – wie im Lageplan L4 dargestellt – die Auffahrt in die A57 in Fahrtrichtung Goch aus der Kaldenhausener Straße L398 bei Bau-km 0+084,67. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	
4.17	L4	57+931,0 32	Brücke über der BAB A57 im Zuge der Kalden- hausener Str. (L 398)	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Die vorhandene Kaldenhausener Straße (L 398) kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 57+931,032 auf einem Überführungsbauwerk. Das vorhandene Brückenbauwerk wird durch die Baumaßnahme nicht berührt.	
			Bauwerk 06 Bauwerks-Nr.: 4605-532 Überführung Kaldenhausener Str.			

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.18	L4	57+500	Düker DN 500 Länge 42 m	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Im Einzugsgebiet E2 quert die Autobahn bei Bau-km 57+500 die Straße „Am Klömpkenshof“. Die Autobahn verläuft oberhalb der Straße über das Brückenbauwerk 4505-530. Um den ankommenden Kanal weiterzuführen, wird das Wasser durch einen Düker unterhalb der Straße „Am Klömpkenshof“ geführt. Dem Düker sind zwei Schlammfänge vorgeschaltet, welche den Eintrag von Schmutzpartikeln in das Dükersystem reduzieren sollen. Bei der Planung wurde die angrenzende Gasleitung (RV-Nr. 4.13) beachtet. Der Düker besitzt eine Nennweite von DN 500 und ist 42 m lang (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
4.19	L4,L5	57+970 – 58+245	Vermeidungsmaßnah- men „V4.2“ gemäß LBP (Anbringen von Nistkä- sten im Bereich der AS Kapellen)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 57+970 – 58+245 auf der in dem Lageplan L4 und L5 umrandeten Fläche die Vermeidungsmaßnahme V 4.2 – Anbringen von Nistkästen im Bereich der AS Kapellen - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan umgesetzt. Maßnahme V4.2 umfasst das Aufhängen von insgesamt 6 Nistkästen im Bereich des vorhandenen Feldgehölzes östlich der AS Kapellen. Für die LBP-Maßnahmen wird das Flurstück 370, Flur 26, Gemarkung Traar beansprucht. Das Flurstück befindet sich in Eigentum der Bundesstraßenverwaltung. Die Kosten trägt die Bundesstraßenverwaltung, der auch die Pflege und Unterhaltung obliegt.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.1	L5	58+401,0 45	Leitungstrasse Ferngasleitung LNr. 4 DN 300	a) E.ON b) Thyssengas – Open Grid Europe	Die vorhandene Gasleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 an zwei Stellen: - Stelle 1: Die Gasleitung kreuzt der A57 rechtwinklig bei Bau-km 58+401,045. Ab der Kreuzungsstelle verläuft die Gasleitung an der West-seite der A57 weiter am Böschungsfuß in Richtung Süden bis zum Moerskanal. Der Schutzstreifen der Leitung wird durch die Böschung zum Teil überbaut. Ab dem Moerskanal verläuft die Gasleitung weiter in Süd-westrichtung parallel zum vorhandenen Moerskanal bis zur Vennikelstraße. - Stelle 2: Die Gasleitung kreuzt die Trasse der A57 bei Bau-km 58+867,5 im Zuge der Unterführung Vennikelstraße im nördlichen Bereich. An den beiden Stellen wird ein 4 m breiter Schutzstreifen zur Siche-rung der Leitung als dauernde Beschränkung ausgewiesen. Dieser Schutzstreifen wird nicht mit Gehölzen bepflanzt. Für den Zugang zur Gasleitung ergibt sich durch die Bepflanzung keine Ein-schränkung. Die Ferngasleitung wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Lei-tungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw.-sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.2	L5	58+579,2 50	Plattendurchlass	a) und b) LINEG	Der vorhandene Moerskanal kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 58+579,250 durch einen Plattendurchlass. Der Plattendurchlass wird auf der Ostseite um 2,00 m verlängert und mit einer Absturzsicherung (Geländer) abgesichert. Auf der Westseite muss der Durchlass durch die Baumaßnahme um 3,20 m verlängert werden. Hier sind sowohl die Absicherung (Geländer) als auch die Bearbeitung des Grabenprofils vorgesehen. Auf der Westseite der BAB A57 ändert sich der weitere Verlauf des Moerskanals nicht. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.3	L5, L6	58+690 – 59+570	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Auf Ostseite der BAB A57 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 58+690 – 59+570 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 12: LS-Wand Bau-km 58+690 – 59+570 l= 880 m, h= 2,50 m über Gradienten Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vorhandenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmeldekanäle zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.4	L5, L6	58+560 – 59+140	Lärmschutzanlage	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Auf Westseite der BAB A57 wird – wie im Lageplan dargestellt – von Bau-km 58+560 – 59+140 eine Lärmschutzanlage hergestellt, die als Lärmschutzwand ausgebildet wird. LA 11: LS-Wand Bau-km 58+560 – 59+140 l= 580 m, h= 5,50 m über Gradienten Zwischen Bau-km 58+560 – 58+572 ist eine Auftreppung der Lärmschutzwand von 4,50 m auf 5,50 m vorgesehen. Zwischen Bau-km 59+128 – 59+140 ist eine Abtreppung der Lärmschutzwand von 5,50 m auf 4,50 m vorgesehen. Nähere Einzelheiten siehe Lärmtechnische Unterlagen (Unterlage 17). Bei der Herstellung der Lärmschutzwand sind die Belange der vorhandenen Versorgungsleitungen und Streckenfernmeldekanäle zu beachten. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.5	L5	58+870,6 65	Brücke im Zuge der BAB A57 über die Vennikel- straße Bauwerk 07 Bauwerks-Nr.: 4605-534 Unterführung Vennikelstraße	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Die vorhandene Vennikelstraße kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 58+870,665 unter einem Unterführungsbauwerk. Das vorhandene Brückenbauwerk wird wegen des Ausbaus der BAB A57 abgebrochen und an gleicher Stelle durch ein neues Bauwerk ersetzt. Das geplante Brückenbauwerk enthält folgende Abmessungen: Lichte Weite:10,50 m Lichte Höhe:≥ 4,20 m Breite:2 X 18,30 m Kreuzungswinkel:49,351 gon Konstruktionshöhe:1,00 m Die Fläche unter dem Brückenbauwerk wird dauerhaft beschränkt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.6	L5	58+870,6 65	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Deutsche Telekom	Die Kommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 - wie in Lageplan 5 dargestellt- bei Bau-km 58+870,665 im Zuge der Unterführung Vennikelstraße im nördlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.7	L5	58+870,6 65	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Deutsche Telekom	Die Kommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 - wie in Lageplan 5 dargestellt- bei Bau-km 58+870,665 im Zuge der Unterführung Vennikelstraße im südlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.8	L5	58+870,6 65	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Unitymedia	Die Kommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 - wie in Lageplan 5 dargestellt- bei Bau-km 58+870,665 im Zuge der Unterführung Vennikelstraße im nördlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.9	L5	58+870,6 65	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Unitymedia	Die Kommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 - wie in Lageplan 5 dargestellt- bei Bau-km 58+870,665 im Zuge der Unterführung Vennikelstraße im südlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.10	L5	58+874,6 60	Leitungstrasse Stromleitung Mittelspannung 3 x 70NKBA	a) und b) NGN	Die Mittelspannungsleitungen kreuzen die Trasse der BAB A57- wie in Lageplan 5 dargestellt - bei Bau-km 58+874,660 im Zuge der Unterführung Vennikelstraße sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich. Sie werden – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an den Leitungen obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.11	L5	58+874,6 60	Leitungstrasse Stromleitung Niederspannungsleitung mit Beleuchtung NYY-J4 X 10	a) und b) NGN	Die Niederspannungsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 - wie in Lageplan 5 dargestellt- bei Bau-km 58+870,665 im Zuge der Unterführung Vennikelstraße im südlichen Bereich. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.12	L5	58+285 – 58+579,2 50	Ausgleichsmaßnahme A1 (Verlegung des Moerskanals südlich der AS Kapellen)	a) ----- b) Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG)	Auf der Ostseite der A57 verläuft der vorhandene Moerskanal von Bau-km 58+400 – 58+579,250 parallel zur Straßenachse am Böschungsfuß. Ab dem Bau-km 58+400 verläuft der Kanal weiter östlich. Bedingt durch den Autobahnausbau wird eine Verlegung des Grabens erforderlich. Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 58+285 – 58+579,250 auf der in dem Lageplan 5 umrandeten Fläche die Ausgleichsmaßnahme A1 -Verlegung des Moerskanals südlich der AS Kapellen - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Bei der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange der kreuzenden Versorgungsleitungen in der RV-Nr. 5.1 zu berücksichtigen. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 100, 395, 380, 276 Flur 26, Gemarkung Traar beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 5.580 m². Der Erwerb der Fläche erfolgt für die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) als zuständiger Gewässerunterhalter. Die Zweckbestimmung zur landschaftspflegerischen Maßnahme wird als Grunddienstbarkeit in Grundbuch eingetragen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren obliegt die Unterhaltung bzw. Pflege der LINEG als künftiger Grundstückseigentümerin. Die Unterhaltungskosten trägt dann der Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.13	L5	58+285 – 58+579,2 50	Ausgleichsmaßnahme A2 (Anlage eines Ufer- randstreifens)	a) ----- b) Linksniederrheini- sche Entwässer- ungsgenossen- schaft (LINEG)	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 58+285 – 58+579,250 auf der in dem Lageplan 5 umrandete Fläche die Ausgleichsmaßnahme A2 - Anlage eines Uferrandstreifens - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen des Flurstückes 395 Flur 26, Gemarkung Traar beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 3.230 m². Der Erwerb der Fläche erfolgt für die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) als zuständiger Gewässerunterhalter. Die Zweckbestimmung zur landschaftspflegerischen Maßnahme wird als Grunddienstbarkeit in Grundbuch eingetragen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren obliegt die Unterhaltung bzw. Pflege der LINEG als künftiger Grundstückseigentümerin. Die Unterhaltungskosten trägt dann der Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5.14	L5	58+285 – 58+579,2 50	Ausgleichsmaßnahme A3 (Anlage einer gehölz- reichen Brache)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 58+285 – 58+579,250 auf der in dem Lageplan 5 umrandete Fläche die Ausgleichsmaßnahme A3 - Anlage einer gehölzreichen Brache - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Bei der Ausführungsplanung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange der kreuzenden Versorgungsleitungen in der RV-Nr. 5.1 zu berücksichtigen. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 395, 276, 380 Flur 26, Gemarkung Traar beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 11.220 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.1	L6	59+600	Regenwasserbehand- lungsanlage „Krienshütte“ 1) Absetzanlage 2) Versickerungsbecken Einleitstelle E3	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	Die vorhandene Regenwasserbehandlungsanlage befindet sich bei Bau-km 59+600 auf der Ostseite der Bundesautobahntrasse A57. Sie besteht aus einer Regenwasserbehandlungs- und Versickerungsanlage und muss aufgrund der Erweiterung der Verkehrsflächen angepasst werden. Des Weiteren entspricht diese nicht mehr dem Stand der Technik. Ebenso ist im Bereich des Beckens die vorhandene Wasserschutzzone entfallen. Aufgrund der neuen Situation wurde die gesamte Anlage überarbeitet und entsprechend der heutigen Anforderung geplant. 1) Die Absetzanlage wird aus Stahlbeton mit integriertem Leichtflüssigkeitsabscheider hergestellt. Aufgrund der nachgeschalteten Versickerungsanlage wurde das Absetzbecken mit einer Oberflächenbeschickung von 18 m/h und einem Bemessungsregen $r_{15,n=1}$ bemessen. Für die Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten wurde ein zusätzlicher Ölaufangraum vorgesehen. Der Auslauf ins Versickerungsbecken erfolgt über eine Überlaufschwelle. 2) Das Versickerungsbecken wird als Erdbecken mit Böschungsneigungen von 1:2 ausgeführt. Die Versickerung erfolgt über eine 30 cm starke belebte Oberbodenzone. Bemessen wurde die Versickerungsanlage für ein 10-jähriges Regenereignis ($n=0,1$). Gemäß Berechnungen werden 18 l/s in den Untergrund eingeleitet. (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen) Die Entwässerungsanlage wird eingezäunt. Die Zufahrt zur Entwässerungsanlage erfolgt über die Anliegerstraße Krienshütte südlich der Regenwasserbehandlungsanlage. Die Kosten für die baulichen Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.2	L6	59+733,2 06	Brücke im Zuge der BAB A57 über die Krienshütte Bauwerk 08 Bauwerks-Nr.: 4605-535 Unterführung Krienshütte	a) und b) Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Die vorhandene Wirtschaftsweg Krienshütte kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 59+733,206 unter einem Unterführungsbauwerk. Das vorhandene Brückenbauwerk wird wegen des Ausbaus der BAB A57 ersatzlos abgebrochen. Der Weg Krienshütte wird beiderseits der BAB A57 abgeriegelt und endet stumpf. Der Anschluss der Anliegergrundstücke an das öffentliche Wegenetz bleibt aufrechterhalten.	
6.3	L6	59+726,6 73	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Deutsche Telekom	Die Kommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 59+726,673. Aufgrund des Wegfalls des Unterführungsbauwerks Krienshütte, wird die Leitung von der Trasse der BAB A57 überbaut. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.4	L6	59+726,6 73	Leitungstrasse Telekommunikation	a) und b) Unitymedia	Die Kommunikationsleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 59+726,673. Aufgrund des Wegfalls des Unterführungsbauwerks Krienshütte, wird die Leitung von der Trasse der BAB A57 überbaut. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	
6.5	L6	59+700 – 59+873,8 76	Anliegerstraße/ Wirtschaftsweg	a) und b) Privateigentümer	Wie im Lageplan 6 dargestellt, wird auf der Ostseite der A57 von Bau-km 59+700 – 59+873,876 ein Wirtschaftsweg in einer Länge von 190 m verlegt, da dieser von der Baumaßnahme verdrängt wird. Der Weg dient als Verbindung zum Wirtschaftsweg Krienshütte und wird in einer Breite von 4,00 m in wassergebundener Bauweise hergestellt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.6	L6	-	Leitungstrasse Niederspannung mit Beleuchtung 1 x 150 KA	a) und b) NGN	Die Niederspannungsleitung befindet sich auf der östlichen Seite des Wirtschaftswegs Krienshütte an der Grenze zum Flurstück mit der Nummer 27. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.7	L6	59+270 – 59+388	Ersatzmaßnahmen E1 (Anlage eines Feld- gehölzes)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 59+270 – 59+388 auf der im Lageplan 6 umrandeten Fläche die Ersatzmaßnahme E1 - Anlage eines Feldgehölzes - durch die Aufforstung mit gebietsheimischen Baum- und Straucharten entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen des Flurstückes 59 Flur 54, Gemarkung Traar beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 3.225 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.8	L6	59+325,3 24 – 59+497,3 24	Ausgleichmaßnahme A18 (Anlage eines Feld- gehölzes)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich von Bau-km 59+325,324 – 59+497,324 auf der im Lageplan 6 umrandeten Fläche die Ausgleichmaßnahme A18 - Anlage eines Feldgehölzes - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 59, 60 Flur 54, Gemarkung Traar beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 14.190 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.9	L6	59+525,8 54 – 59+408,8 54	Ausgleichmaßnahme A15 (Anlage eines Feld- gehölzes)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich auf der im Lageplan 6 umrandeten Fläche die Ausgleichmaßnahme A15 - Anlage eines Feldgehölzes entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen des Flurstückes 16 Flur 55, Gemarkung Traar beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 4.255 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Zur dauerhaften Sicherstellung der Maßnahme ist im Grundbuch eine dauernde Beschränkung einzutragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.10	L6	-	Ausgleichmaßnahme A16 (Anlage einer ge- hölzreichen Brache)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich auf der im Lageplan 6 umrandeten Fläche die Ausgleichmaßnahme A16 - Anlage einer gehölzreichen Brache - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Für die LBP-Maßnahmen wird das Flurstück 28 Flur 55, Gemarkung Traar beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 8.505 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.11	L6	-	Ausgleichmaßnahme A19 (Anlage einer ge- hölzreichen Brache)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Ostseite der A57 wird im Bereich auf der im Lageplan 6 umrandeten Fläche die Ausgleichmaßnahme A19 - Anlage einer gehölzreichen Brache - entsprechend den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan hergestellt. Für die LBP-Maßnahmen werden Teilflächen der Flurstücke 28, 60 Flur 54, Gemarkung Traar beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 3.330 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Maßnahmenfläche kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.12	L6	59+676,4 55 – 59+776,4 95	Vermeidungsmaßnahme V8 (Kollisionsschutz für die Fledermäuse)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Im Bereich des entfallenden Brückenbauwerks Krienshütte wird an den Fahrbahnrandern und im Mittelstreifen ein Kollisionsschutz gem. LBP (Vermeidungsmaßnahme V8) installiert. Dieser Kollisionsschutz (Irritationsschutzwand oder Kollisionsschutzzaun) hat eine Höhe von 4,00 m und umfasst den Bereich des entfallenden Bauwerks sowie eine jeweilige Überstandslänge von mind. 25 m. Der Kollisionsschutz ist bereits während der Bautätigkeit in Abhängigkeit des Baufortschrittes in der Aktivitätszeit der Fledermäuse funktionsfähig vorzuhalten. Dieser bauzeitliche Teil beinhaltet neben der Errichtung bauzeitlicher Schutzeinrichtungen auch weitere Vorgaben für die Baudurchführung (bauzeitlicher Teil der Vermeidungsmaßnahme V8 gem. LBP, siehe Unterlage 9). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
6.13	L6	-	ACEF2 - Ausgleich für den Verlust von Fledermausquartieren	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für den Verlust von Höhlenbäumen mit einer denkbaren Funktion für Fledermäuse sind künstliche Ersatzquartiere zu schaffen. Hierzu sind vor Beginn der Baumaßnahme im westlichen Teilbereich des Gehölzbestandes zwischen Elfrather See und A 57 10 Fledermauskästen anzubringen. Es erfolgt die Verwendung von Flach- und Rundkästen im Verhältnis 1:1, die in unterschiedlicher Höhe und Ausrichtung angebracht werden. Die Maßnahme ist mit einem zeitlichen Vorlauf von einem Jahr durchzuführen und ist kurzfristig wirksam. Die Fledermauskästen werden jährlich im Herbst gereinigt. Die Funktionsfähigkeit der Kästen wird im Zuge der Reinigung überprüft und ggf. nicht mehr funktionierende Kästen werden ersetzt. Die Maßnahme betrifft die Flurstücke 48 und 49, Flur 68, Gemarkung Traar. Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Sie kann dem Grundstückseigentümer oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Zur dauerhaften Sicherstellung der Maßnahme ist im Grundbuch eine dauernde Beschränkung einzutragen. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.	

Ild. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.1	L7	60+395,5 30	Leitungstrasse Begleitkabel KSR DN 150	a) und b) Thyssengas	Das vorhandene Begleitkabel kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 60+395,530. Es wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.2	L7	60+405,2 84	Leitungstrasse Ferngasleitung DN 650, LNr. 202	a) und b) Open Grid Europe	Die vorhandene Gasleitung kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau- km 60+405,284 parallel zum Überführungsbauwerk Bergackerweg. Zur Sicherung der Leitung wird ein 4 m breiter Schutzstreifen als dauernde Beschränkung ausgewiesen. Dieser Schutzstreifen wird nicht mit Gehölzen bepflanzt. Für den Zugang zur Gasleitung erge- ben sich somit durch die Bepflanzung keine Einschränkungen. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Lei- tungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baube- ginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfah- rens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.3	L7	-	Leitungstrasse Ferngasleitung DN 300, LNr. 4	a) E.ON b) Open Grid Europe	Die vorhandene Gasleitung befindet sich auf der östlichen Seite des Löhkenwegs östlich der BAB A57. Zur Sicherung der Leitung wird ein 4 m breiter Schutzstreifen als dauernde Beschränkung ausgewiesen. Dieser Schutzstreifen wird nicht mit Gehölzen bepflanzt. Für den Zugang zur Gasleitung ergeben sich somit durch die Bepflanzung keine Einschränkungen. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.4	L7	60+417,4	Brücke im Zuge des Bergackerwegs über der BAB A57 Bauwerk 09 Bauwerks-Nr.: 4605-537 Überführung über die A57	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der vorhandene Bergackerweg kreuzt die Trasse der BAB A57 bei Bau-km 60+417,4 auf einem Überführungsbauwerk. Das vorhandene Brückenbauwerk wird durch die Baumaßnahme nicht berührt. Es wird lediglich die Böschung an den beiden Seiten für die Baumaßnahme angepasst.	
7.5	L7	-	Leitungstrasse Stromleitung Niederspannung mit Beleuchtung 1 x NAYY-J 4X150	a) und b) NGN	Die Stromleitung für die Niederspannung und Beleuchtung verläuft östlich der A57 im Zuge des Brückenbauwerks Bergackerweg im nördlichen Bereich. Die Leitungstrasse dient der Beleuchtung des Überführungsbauwerkes Bergackerweg. Die Leitung verläuft entlang der Nordseite des Bergackerweges und endet am Überführungsbauwerk. Sie wird – soweit erforderlich – verlegt, umgebaut bzw. gesichert. Die Durchführung der Maßnahmen an der Leitung obliegt dem Leitungsbetreiber. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen zur Leitungsverlegung bzw. -sicherung werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Die Kostentragung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
7.6	L7	60+500	Regenwasserbehandlungsanlage: „Bergackerweg“ 1) Absetzanlage 2) Versickerungsbecken Einleitstelle E4	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Bereich des Einzugsgebietes der Einleitstelle „Bergackerweg“ wird das anfallende Niederschlagswasser der Fahrtrichtung Köln von Bau-km 59+758 bis Bau-km 59+850 sowie der Fahrtrichtung Nijmegen von Bau-km 59+850 bis Bau km 60+500 aufgrund des Sägezahnprofils am Mittelstreifen gefasst und über Straßenabläufe und Entwässerungskanälen der östlich der BAB A57 angeordneten Regenwasserbehandlungsanlage „Bergackerweg“ zugeführt. Ab Bau-km 60+500 erfolgt die Entwässerung in die Regenwasserbehandlungsanlage „Gartenstadt“ (außerhalb des Planungsgebietes). Die Behandlungsanlage besteht aus einem Absetzbecken (mit Dauerstau) aus Stahlbeton mit integrierten Leichtflüssigkeitsabscheider und anschließendem Versickerungsbecken mit einem Retentionsraum. 1) Die Absetzanlage wird aus Stahlbeton mit integriertem Leichtflüssigkeitsabscheider hergestellt. Aufgrund der nachgeschalteten Versickerungsanlage wurde das Absetzbecken mit einer Oberflächenbeschickung von 18 m/h und einem Bemessungsregen von $r_{15,n=1}$ bemessen. Für die Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten wurde ein zusätzlicher Ölaufangraum vorgesehen. Der Auslauf ins Versickerungsbecken erfolgt über eine Überlaufschwelle. 2) Das Versickerungsbecken wird als Erdbecken mit Böschungsneigungen von 1:2 ausgeführt. Die Versickerung erfolgt über eine 30 cm starke belebte Oberbodenzone. Bemessen wurde die Versickerungsanlage für ein 10-jähriges Regenereignis ($n=0,1$). Gemäß Berechnungen werden 20 l/s in den Untergrund eingeleitet. (Einzelheiten sind den wasserrechtlichen Regelungen, Unterlage 18 zu entnehmen) Die Entwässerungsanlage wird eingezäunt. Die Zufahrt zur Entwässerungsanlage erfolgt über den Löhkenweg.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					Bei der Ausführungsplanung der Regenwasserbehandlungsanlage und der dazugehörige Sammelleitungen sind die Belange der vorhandenen Versorgungsleitungen zu berücksichtigen. Bei der Herstellung des Entwässerungskanals, der von der A57 zur Regenwasserbehandlungsanlage führt, sind die Belange der kreuzenden Gasleitungen von Open Grid (RV-Nr. 7.2, DN 650/ LNr. 202) zur berücksichtigen. Die erforderlichen Maßnahmen im Kreuzungsbereich mit der Gasleitung sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Ein Abstimmungsgespräch wird rechtzeitig vor Baubeginn erfolgen. Die Kosten- für die bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Die Unterhaltung dieser Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	
8.1	L8	-	Ersatzmaßnahmen E2 (Aufforstung mit gebietsheimischen Baumarten, incl. Kraussaum)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Östlich des AK Kamp-Lintfort wird auf der in dem Lageplan L8 umrandeten Fläche die Ersatzmaßnahme E2 - Aufforstung mit gebietsheimischen Baumarten, incl. Kraussaum - angelegt. Für die LBP-Maßnahme wird das Flurstück 728, Flur 55, Gemarkung Repelen beansprucht. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 8.825 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Zur dauerhaften Sicherstellung der Maßnahme ist im Grundbuch eine dauernde Beschränkung einzutragen.	

lfd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
9.1	L9		Ersatzmaßnahme E3 (Anlage einer Obst- wiese)	a) ----- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Auf der Westseite der A 57 wird westlich des Rastplatzes Dong auf der im Lageplan L9 umrandeten Fläche die Ersatzmaßnahme E3 – Anlage einer Obstwiese – durchgeführt. Für die LBP-Maßnahme werden die Flurstücke 762, 763, 767, Flur 1, Gemarkung Neukirchen in Anspruch genommen. Die gesamte beanspruchte Fläche beträgt 7.430 m². Nähere Einzelheiten siehe Unterlage 9. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden. Zur dauerhaften Sicherstellung der Maßnahme ist im Grundbuch eine dauernde Beschränkung einzutragen.	